



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde, Postfach 30 17 41, D - 20306 Hamburg

Behörden und Dienststellen der FHH
per e-mail über den
Verteiler VL FHH Beschaffung

Organisation und Zentrale Dienste
Grundsatzangelegenheiten der Organisation
Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts

Postanschrift: Gänsemarkt 36
Besucheranschrift: Große Bleichen 27
D - 20354 Hamburg
Telefon 040 - 428 23 - 2461 Zentrale - 0
Telefax 040 - 428 23 - 2252

Ansprechpartnerin Sylvia Scholze

E-Mail Sylvia.Scholze@fb.hamburg.de

Az.: FB1a.030.65-1.433

23.04.2014

Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen; neugestaltete Ergänzende Vertragsbedingungen für Vergaben nach VOL/A

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

der Vordruck „EVB-ILO“, der die Ergänzenden Vertragsbestimmungen für die Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen nach § 3 a HmbVgG regelt, ist neu gefasst worden.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Die Warengruppenliste ist um „Natursteine“ erweitert worden (s.u.).
- Es ist ein Hinweis auf das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 aufgenommen worden.

Für VOL-Vergaben¹ sind von den Vergabestellen der Freien und Hansestadt Hamburg die nachfolgend dargestellten Punkte zu beachten:

1. Anwendungsbereich:

Nur bei Auftragsvergaben zu den unter Nr. 2 aufgeführten Waren oder Warengruppen ist von den Bietern im Rahmen des Vergabeverfahrens die anliegende Erklärung zu den "EVB-ILO" abzugeben und dem Angebot zum geforderten Zeitpunkt beizufügen. **Unabhängig von der Verfahrensart sind die EVB-ILO ab einem Gesamtauftragswert von über 10.000 € (inkl. Umsatzsteuer) zum Vertragsbestandteil zu machen.** Die gesetzliche Verpflichtung, keine Produkte zu kaufen, die gegen die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen, bleibt davon unberührt. Dies bedeutet, dass sich die Vergabestelle in geeigneter Weise vergewissern muss, dass die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden.

Die mit der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen werden als Ergänzende Vertragsbedingungen Bestandteil des Vertrages. Die Verpflichtung zur Anwendung der EVB gilt für Lieferleistungen, unabhängig davon, ob es sich um reine Lieferungen (§ 3a Abs. 2 S. 1 HmbVgG) oder um Lieferungen im Rahmen von Bau¹- oder Dienstleistungen (§ 3a Abs. 2 S. 3 HmbVgG) handelt.

¹ VOB-Vergaben unterliegen der Zuständigkeit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

2. Waren oder Warengruppen

Nachfolgend werden diejenigen Waren oder Warengruppen, bei denen die Verpflichtung greift, gemäß § 3a Abs. 3 S. 1 HmbVgG bekannt gegeben:

2.1. Bekleidung

Arbeitskleidung, Uniformen etc. (z.B. T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe)

2.2. Stoffe und Textilwaren

(z.B. Vorhangstoffe, Teppiche)

2.3. Naturkautschuk-Produkte

(z.B. Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)

2.4. Lederwaren, Gerbprodukte

(z.B. Botentaschen)

2.5. Spielzeug

2.6. Sportartikel

(z.B. Bälle, Schläger, weiteres Zubehör)

2.7. Natursteine

2.8. Produkte mit Materialanteilen aus den Warengruppen 2.2 bis 2.4

Mischprodukte mit Produktanteilen aus Warengruppen 2.2 bis 2.4 werden erfasst, soweit sie überwiegend Materialien aus einer oder mehreren dieser Warengruppen enthalten.

3. Berücksichtigung in Leistungsbeschreibung und Vergabeunterlagen

Für Aufträge, bei denen die EVB-ILO nach § 3a HmbVgG anzuwenden sind, gilt:

- bereits in der Leistungsbeschreibung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Auftragnehmer sich verpflichten muss, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die den Anforderungen nach § 3a Abs. 2 S. 1 HmbVgG genügen;
- die EVB sind (notwendiger) Bestandteil der Vergabeunterlagen.

4. Folgen von Verstößen

Liegt dem Angebot zum geforderten Zeitpunkt keine oder nur eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung eines Bieters bei, führt dies zum Ausschluss des Bieters.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Nr. 4 c) des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17.09.2013 eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärung eine schwere Verfehlung darstellt und dies einen Einzelausschluss, eine Vergabesperre und eine Eintragung ins länderübergreifende Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zur Folge haben kann.

Für den Fall des Verstoßes gegen die EVB-ILO während der Vertragsausführung sind die Sanktionen nach § 11 HmbVgG vertraglich vorzusehen. Im Regelfall geschieht dies durch Einbeziehung der Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B; vgl. Nr. 8 und Nr. 9).

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Scholze

Anhang

Auszug aus dem Hamburgischen Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13. Februar 2006, zuletzt geändert am 30. April 2013 (HmbGVBl. S. 188)

§ 3a Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen in den Fällen nach Absatz 3 nur mit einer Ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise oder Erklärungen von den Bietern zu verlangen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

(3) Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt und die von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden. Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann die zuständige Behörde in der Liste nach Satz 1 zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen, bei deren Vorlage die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 vermutet wird.

§ 11 Sanktionen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

(1) Um die Einhaltung der aus §§ 3, 3a, 5 und § 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.

(2) Die Auftraggeber haben mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 3 und 3a resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die aus § 5 und § 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen.